



Gemeinde Wohlenschwil

PROTOKOLL der Gemeindeversammlung

Versammlungstag	Mittwoch, 07. Juni 2023, 20.00 Uhr
Ort	Halle blau, Wohlenschwil
Vorsitz	Schibli Erika, Gemeindeammann
Protokoll	Casadei Angela, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler	Stettler Jan Schneider Hannes
Tonmeister	Kurt Sutter und Michael Derungs Stettler Jan (Mikrofon)

Die Vorsitzende, Frau Gemeindeammann Erika Schibli

(eröffnet mit Glockenschlag die Budget-Gemeindeversammlung)

Sehr verehrte Damen und Herren, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Ich begrüsse sie herzlich zur heutigen Gemeindeversammlung. Wir behandeln heute eine üppig beladene und interessante Traktandenliste, unter anderem die Rechnung 2022.

Besonders begrüsse ich

- ausländische Staatsangehörige mit C-Bewilligung, welche sich für das Geschehen in der Gemeinde interessieren
- alle Neuzuzüger und Jungbürger, welche heute erstmals an der GV teilnehmen
- Vertreter der Presse, Herr Lutz vom Reussboten, vorab mit dem besten Dank für das Erscheinen und eine interessante Berichterstattung. Die Aargauer Zeitung ist nicht vertreten.
- Mitglieder der Finanzkommission Franz Melliger, Jörg Frei und Markus Wey
- das Gemeindepersonal
- Ebenfalls einen speziellen Dank geht an unsere Technik-Crew Kurt Sutter und Kollege, welche heute Abend für die Technik und den guten Ton besorgt sein wird.
- Hauswart Michael Derungs, welcher die Einrichtung der Turnhalle vorgenommen hat.

Hinweise

Stimmausweis und Einladung mit Traktandenliste samt Begründungen sowie Anträgen des Gemeinderates wurden allen Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt.

Sämtliche Unterlagen über die heute zu befindenden Geschäfte konnten vorgängig auf der Gemeinde-Homepage und/oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Als Stimmzähler amten Herr Jan Stettler und Herr Hannes Schneider.

Ich bitte alle Votanten sich mit Handzeichen zu Wort zu melden und unbedingt ins Mikrofon zu sprechen. Nebst der Verständlichkeit kann damit jedermann sehen, wer spricht; andererseits können die Voten so auf Tonband für die Protokollierung erfasst werden.

<u>STIMMAUSWEIS</u>	
Stimmberechtigte laut Stimmregister	1'153
Für abschliessende Beschlussfassung notwendige Mehrheit (ein Fünftel aller Stimmberechtigten)	231
Stimmberechtigte sind anwesend	<u>163</u>
Anwesende in Prozent vom Total der Stimmberechtigten	14.1 %

Sämtliche Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum, nachdem das Beschlussquorum vorweg nicht erreicht werden kann.

Für die Ergreifung eines Referendums werden die Unterschriften von einem Fünftel der Stimmberechtigten resp. 231 Personen benötigt.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. November 2022
2. Verwaltungsrechnung 2022 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2022
3. Genehmigung überarbeitete Reglemente
 - 3.1 Wasserreglement
 - 3.2 Abwasserreglement
 - 3.3 Strassenreglement
 - 3.4 EW-Reglement
 - 3.5 Erschliessungsfinanzierungsreglement
 - 3.6 Abfallreglement
 - 3.7 Verkehrsrichtplan
4. Teilrevision Bau- und Nutzungsordnung BNO
5. Verschiedenes
 - Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine etc.
 - Anregungen aus der Versammlung

Seitens der Stimmbürger werden keine Änderungen zur Traktandenliste anbegehrt. Somit erfolgt die Beratung der Geschäfte gemäss gemeinderätlicher Traktandenliste, wie sie auf Seite 3 der GV-Broschüre enthalten ist.

Die einzelnen Traktanden werden jeweils durch die Ressortvorsteher vorgestellt.

1. Protokoll

Gemeindeammann Erika Schibli

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 konnte während der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen werden.

Wie üblich erfolgte die Protokollprüfung durch die Finanzkommission.

Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung auf Seite 4 in der GV-Broschüre abgedruckt.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

ABSTIMMUNG	Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	---

2. Verwaltungsrechnung 2022 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2022

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 588'439 ab. Dieses fantastische Ergebnis konnte erfreulicherweise trotz eines budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 147'200 realisiert werden. Diverse Gründe tragen massgeblich zu diesem sehr guten Ergebnis bei. Dies sind einerseits Rückerstattungen an in früheren Jahren ausbezahlter Sozialhilfe, andererseits sind im Rechnungsjahr 2022 aber auch hohe Erträge an Quellensteuern, Kapital- und Gewinnsteuern juristischer Personen sowie an Grundstückgewinnsteuern angefallen. Zudem konnte ein nicht budgetierter Ertrag von Fr. 135'927 im Zusammenhang «Chronematt» aus dem Dienstbarkeitsvertrag vom 18. Dezember 2018 zu dem Ertragsüberschuss beitragen. Es kann also eine äusserst erfreuliche Bilanz gezogen werden.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 287'111 (Budget Fr. 683'000). Die Selbstfinanzierung liegt bei Fr. 954'332 und der Selbstfinanzierungsgrad bei rund 332%.

Es resultiert ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 667'221 (Budget Finanzierungsfehlbetrag Fr. 460'500).

Per Ende 2022 weist die Einwohnergemeinde (ohne Gemeindebetriebe) ein Nettovermögen von gesamthaft Fr. 1'496'420 oder rund Fr. 800 pro Einwohner aus (Vorjahr Nettovermögen Fr. 864'685 oder Fr. 489 pro Einwohner).

Hüsser Gmür + Partner AG, Dättwil, hat die Prüfung der Bilanz 2022 der Einwohnergemeinde vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass alles in Ordnung ist, bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ebenfalls hat die Finanzkommission die Rechnung eingehend geprüft. Das Prüfergebnis zeigt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Finanzkommission wird an der Gemeindeversammlung ihren Prüfbericht erläutern und Antrag zur Genehmigung stellen.

Rechenschaftsbericht 2022

Beim gemeinderätlichen Rechenschaftsbericht handelt es sich um eine kleine Jahreschronik unserer Gemeinde mit vielen interessanten Fakten und Zahlen. Sie erhalten einen kleinen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten und Problemkreise von Gemeinderat und Verwaltung. Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Personen und Institutionen, welche ihn in seiner Tätigkeit unterstützt haben.

Der Rechenschaftsbericht 2022 liegt bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Interessierte können den Rechenschaftsbericht zudem kostenlos bei der Gemeindekanzlei beziehen oder im Internet unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles herunterladen.

Das Geschäft wird an der Versammlung mit Power-Point-Folien präsentiert durch

Gemeinderätin Yvonne Spreuer

Verwaltungsrechnung 2022

Heute darf ich Ihnen wie letztes Jahr ein sehr erfreuliches Ergebnis präsentieren. Die Rechnung der Einwohnergemeinde 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 588'000 ab, obwohl rote Zahlen budgetiert waren. Dieses wunderbare Ergebnis ist hauptsächlich auf die hohen nicht budgetierten Steuereingänge sowie auf einmalige Erträge zurückzuführen.

Schauen wir uns die Details an. Insgesamt konnten CHF 625'000 mehr Steuereinnahmen generiert werden als budgetiert, 35 % davon aus Einkommenssteuern. Die einmaligen Einnahmen, welche gleich aufgezählt werden, sind praktisch nicht voraussehbar und darum auch sehr schwierig zu budgetieren. Bei den Quellensteuern war ein Plus von CHF 55'000 zu verzeichnen und bei den juristischen Personen von CHF 76'000. Bei den Grundstückgewinnsteuern resultierten Mehreinnahmen von CHF 189'000. Die nötigen Abgrenzungen sind dabei bereits berücksichtigt.

Rechnungsabschluss

Beim Rechnungsabschluss sind in der linken Spalte die effektiven Nettoausgaben pro Abteilung und rechts die Abweichungen zum Budget ersichtlich. Bei der Abteilung Allgemeine Verwaltung ist der höhere Nettoaufwand auf die Erneuerung der EDV zurückzuführen. Das Feuerwehrmagazin hat ausserhalb des Budgets ein neues Tor erhalten.

Bei Kultur und Freizeit erinnern wir uns an das grossartige Dorffest. Aus finanzieller Sicht war es ebenfalls ein Erfolg. Von der Defizitgarantie wurde kein Franken benötigt.

Bei der Gesundheit ist der höhere Nettoaufwand von CHF 74'000 auf das neue Abrechnungssystem bei der Spitex zurückzuführen. Die tieferen Kosten für die Pflegefinanzierung konnten dies etwas auffangen.

Bei der Sozialen Sicherheit hat es grosse Verschiebungen gegeben, welche sich aber unter dem Strich wieder aufgehoben haben. Die Kosten für die Sozialhilfe gingen aufgrund des Krieges durch die Decke. Dafür konnten nebst den normalen Rückforderungen auch noch Gelder aus den letzten Jahren verzeichnet werden.

Die Abteilung Volkswirtschaft hat die grösste Abweichung im positiven Sinn zu verzeichnen. Der Hauptgrund ist das Elektrizitätswerk. Details folgen noch.

Der Forstbetrieb Birretholz hat an die Gemeinde Wohlenschwil CHF 53'000 ausbezahlt.

Bei der Abteilung Finanzen gab es einen grossen einmaligen Ertrag von knapp CHF 100'000. Dies aus dem Dienstbarkeitsvertrag Chronematt (Auffüllung, Bodenverbesserung).

Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung ist das Gesamtergebnis der Einwohnergemeinde zusammengefasst. Die operativen Ergebnisse bei den Eigenwirtschaftsbetrieben sind überall positiv.

Wie bereits erwähnt, sticht das Gesamtergebnis des Elektrizitätswerks hervor. Der Ertrag aus dem Netz und der Energie war über CHF 220'000 höher als budgetiert. Bei der nächsten Preisberechnung des Stroms wird dies berücksichtigt und an die Kunden zurückvergütet

Investitionsrechnung

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser hat sich erholt. Beim Eigenwirtschaftsbetrieb Wasser ist ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 160'00 ausgewiesen. Eine grosse Investition war die Auswechslung der Wasseruhren.

Kennzahlen

Die Kennzahlen sind eine wahre Freude. Sehr interessant ist die Nettoschuld, wo ein Minus ausgewiesen wird. Dies bedeutet, dass keine Schulden, sondern ein Nettovermögen von CHF 800 pro Einwohner besteht. Die Abschreibungen von CHF 377'000 fallen stark ins Gewicht. Zusammen mit den Eigenwirtschaftsbetrieben wären es noch mehr.

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist eine Jahreschronik unserer Gemeinde mit interessanten Zahlen und Fakten. Bei Interesse kann der Rechenschaftsbericht auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden oder bei der Gemeindeganzlei in gedruckter Form bezogen werden.

Fazit

Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 147'000. Der hohe Gewinn ist wie bereits erwähnt, hauptsächlich auf die ausserordentlichen und einmaligen Steuererträge zurückzuführen.

Diskussion

Das Wort aus der Versammlung wird nicht verlangt.

Franz Melliger, Präsident Finanzkommission

Sie wurden über die Zahlen eingehend ins Bild gesetzt. Auch die Finanzkommission hat sich über das gute Ergebnis gefreut. Einerseits bei der Einwohnergemeinde und andererseits bei den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Strom.

Für den Inhalt und das Ergebnis der Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen, zu beurteilen und allfällige Mängel von schwerwiegender Bedeutung festzustellen. Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir,

- dass die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist,
- dass die Bilanz, die Investitionsrechnung und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- dass die Buchführung, Darstellung und die Vermögenslage den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Sind zu diesem Traktandum noch Fragen anzubringen?

Die Diskussion wird nicht benützt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Jahresrechnung 2022, sowie über den Rechenschaftsbericht 2022 des Gemeinderates. Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Finanzkommission empfiehlt ihnen, sowohl die Jahresrechnung als auch den Rechenschaftsbericht zur Annahme.

ABSTIMMUNG	Die Verwaltungsrechnung 2022 sowie der Rechenschaftsbericht 2022 des Gemeinderates werden mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	--

Wir von der Finanzkommission bedanken uns bei Frau Cécile Miqueles für Ihre umsichtige, kompetente und gewissenhafte Arbeit. Danken möchte ich auch meinen beiden Kollegen Markus Wey und Jörg Frei.

Vielen Dank für die geschätzte Aufmerksamkeit.

3. Genehmigung überarbeitete Reglemente

3.1 Wasserreglement

3.2 Abwasserreglement

3.3 Strassenreglement

3.4 EW-Reglement

3.5 Erschliessungsfinanzierungsreglement

3.6 Abfallreglement

3.7 Verkehrsrichtplan

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Die Gemeinde Wohlenschwil regelt den Bau und den Betrieb der verschiedenen Werke und Infrastrukturen in folgenden Reglementen:

- Wasserreglement von 1996
- Abwasserreglement von 1996
- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie von 1983
- Abfallreglement von 1995

Wasser- und Abwasserreglement entsprechen sowohl beim technischen Inhalt, insbesondere aber bei der Regelung der Anlagefinanzierung und Gebührenerhebung nicht mehr in allen Teilen den heutigen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben.

Ebenso verhält es sich mit dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

Das Abfallreglement entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem drängt sich bezüglich der Grüngutentsorgung eine Neuorganisation auf.

Ein Erschliessungsfinanzierungs- und Strassenreglement waren bisher nicht vorhanden.

Der Gemeinderat hat unter Beizug von externen Fachberatern – AEW Energie AG, Ingenieurbüro Senn AG, Swiss Recycling - die nun zu genehmigenden Reglemente in mehreren Sitzungen erarbeitet. Die neuen Reglemente werden per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die neuen Tarife für den Verbrauch sollen ab 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Handlungsbedarf

Kurzfristig besteht kein Handlungsbedarf, welcher eine Gebührenerhöhung zur Folge hätte. Für den Ausbau der ARA Mellingen sind grössere Investitionen notwendig. Wenn sich die Prognosen aus dem Finanzplan bestätigen, ist mittelfristig mit einer Gebührenerhöhung bei der Abwasserversorgung zu rechnen.

Erschliessungsbeiträge

Die Modalitäten für die Erschliessungsbeiträge wurden aufgrund der kantonalen Vorgaben angepasst. Voraussetzungen und Umfang der Erschliessungsbeiträge sind genauer definiert. Die neuen Reglemente tragen dieser Entwicklung Rechnung.

Die Gebühren für Wasser, Abwasser, Strasse und Elektrizität sind neu alle in einem gemeinsamen Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.

Bei der Erstellung oder Äderung der Groberschliessung zahlen die Grundeigentümer max. 70%, bei der Feinerschliessung 100% der Kosten. Die Kosten für die Erneuerung der Werke werden künftig von der Gemeinde übernommen.

Anschlussgebühren

Bisher wurde die Anschlussgebühr als Prozentsatz des Brandversicherungswertes erhoben. Bei den Abwasser-Anschlussgebühren wurden zudem die Baukosten für Gebäude- und Anlageteile, die nicht in der ordentlichen Gebäudeschätzung enthalten sind, eingerechnet. Mit den neuen Reglementen wird die Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute berechnet. Die Anschlussgebühren sollten sich dadurch nicht wesentlich verändern, jedoch verursachergerechter verrechnet werden können.

Benützungsgebühren

Die aktuell gültigen Gebühren für Wasser, Abwasser und Strassen bleiben gleich. Bei den Wassergebühren kann der Gemeinderat künftig eine Pauschale für Anlässe (Festwirtschaften, etc.) erlassen.

Reglement Elektrizitätswerk Wohlenschwil

Das EW-Reglement wurde den aktuellen Anforderungen angepasst. Die Preise für die Elektrizität sind weitgehend durch das Stromversorgungsgesetz vorgegeben. Die Eidg. Elektrizitätskommission konsultiert den Preisüberwacher gestützt auf Art. 15 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG, SR 942.20) im Rahmen ihrer Prüfungsverfahren.

Abfallreglement

Das Abfallreglement wurde den aktuellen Anforderungen angepasst. Die Grüngutentsorgung ist bisher über zwei frei zugängliche Mulden bei der Entsorgungsstelle Moosweg möglich. Dies führte in der Vergangenheit vermehrt zu unsachgemässer Abfallentsorgung. Zudem muss vermehrt festgestellt werden, dass Auswärtige die kostenlose Grüngutentsorgung in Wohlenschwil unberechtigterweise benützen. Die Finanzierung der Grüngutentsorgung erfolgt bisher über die Grundgebühr von Fr. 150.00.

Neu soll eine verursachergerechte Entsorgung erfolgen. Die Sammlung des Grünguts erfolgt in Containern mit Chip. Bei der Sammlung des Grünguts werden die Container resp. die entsorgte Grüngutmenge gewogen. Das Abfuhrunternehmen verrechnet die Entsorgungsgebühren in regelmässigen Abständen direkt an die betreffenden Benutzer und Verwaltungen. Mit dieser neuen Lösung kann sichergestellt werden, dass die Verursacher selbst für ihren Grünabfall aufkommen.

Durch die Neuorganisation der Grüngutentsorgung kann die Grundgebühr auf neu Fr. 50.00 reduziert werden. Im Übrigen werden die Mengengebühren – Kehrichtgebühren – reduziert.

Übersicht über die neuen Reglemente

Die neuen Reglemente gliedern sich in vier technische Reglemente (Strassen, Elektro, Wasser und Abwasser) sowie ein Erschliessungsfinanzierungsreglement.

Alle technischen Details sind den entsprechenden technischen Reglementen zu entnehmen. Finanzrelevante Themen sind im Erschliessungsfinanzierungsreglement und dessen Anhängen ersichtlich. Bei Gebührenanpassungen sind einzig Änderungen im Erschliessungsfinanzierungsreglement vorzunehmen.

Das Abfallreglement beinhaltet alle Angaben zur Entsorgung in der Gemeinde Wohlenschwil sowie im Anhang den Gebührentarif.

Im Folgenden werden die inhaltlich wichtigsten Änderungen gegenüber den bisherigen Reglementen dargestellt und erläutert. Die vollständigen Texte aller neuen Reglemente sowie ein ausführlicher Vergleich der einzelnen Reglemente können bei der Gemeindekanzlei - während der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung eingesehen - oder als digitale Datei bezogen werden unter www.wohlenschwil.ch.

Hinweis vom Preisüberwacher

Die Gebührenerhöhung der Wasserversorgung wurde dem Preisüberwacher im Winter 2022/2023 zur Prüfung eingereicht. Die Empfehlungen des Preisüberwachers wurden geprüft. Es wurde entschieden, auf die Einführung einer Regenwassergebühr zu verzichten, da der Aufwand für die Erhebung der bestehenden Hartflächen unverhältnismässig gross wäre.

Der Preisüberwacher empfiehlt darauf zu achten, dass bei der Umstellung die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändert werden. Aus Sicht des Gemeinderates und der Fachplaner ist dies gegeben. Die Anpassung der Anschlussgebühren vom Brandversicherungswert auf die Gesamtgeschossfläche wurde aufgrund von Vergleichsrechnungen von bisherigen Baugesuchen verifiziert und gemittelt.

Das Abfallreglement wurde im Frühjahr 2023 ebenfalls durch den Preisüberwacher geprüft. Er empfiehlt, die Mengengebühren – Kehrlichtgebühren – zu senken, damit das Nettovermögen reduziert werden kann. Der Gemeinderat hat darum entschieden, Nebst der Grundgebühr auch die Gebühren der Kehrlichtsäcke und Kehrlichtmarken zu reduzieren. Ebenfalls wird der Chip für die künftige Grüngutentsorgung als Einführungsaktion einmalig durch die Abfallkasse übernommen.

Verkehrsrichtplan

Im Zuge der Neugestaltung des Strassenreglements wurde ein bestehender Verkehrsrichtplan-Entwurf überarbeitet. Der Verkehrsrichtplan regelt die Erschliessung sowie den Unterhalt von Strassen in Wohlenschwil. Der Plan ist gemeinsam mit den neuen Reglementen zu genehmigen.

Gebührenvergleich mit Nachbargemeinden

Die Gemeinde Wohlenschwil liegt mit den Wasser-, Abwassergebühren im Bereich ihrer Nachbargemeinden.

Die umliegenden Gemeinden haben folgende Anschlussgebühren (Wohlenschwil ganz rechts):

	Hägglingen	Birrhard	Mellingen	Mägenwil	Wohlenschwil
Anschlussgebühr Abwasser					
Wohn- und Bürobaute	40.-	50.-	20.- ¹ 45.- ²	30.- 30.- ⁵	50.- ²
Gewerbebaute / Industriebaute ohne Bürobaute	40.-	30.-	20.-	30.- 30.- ⁵	30.- ²
Übrige Baute (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.)	40.-	10.-	20.00 Lagerflächen 10.- ²	30.- 30.- ⁵	10.- ²
Schwimmbäder	40.- ⁶		50.- ⁶		30.- ⁷
Entwässerung von Dach- und Platzwasser in Kanalisation oder Trennsystem / Drainage					70.- ¹
Anschlussgebühr Wasser					
Wohn- und Bürobaute	20.- ²	30.-	15.- ²	12.50.- ³ 18.65 ⁴	30.- ²
Gewerbebaute / Industriebaute ohne Bürobaute	20.- ²	25.-	10.- ² Lagerflächen 5.- ²	18.65 ⁴	25.- ²
Übrige Baute (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.)	20.- ²	10.-		18.65 ⁴	10.- ²
Schwimmbäder	10.- ⁶	30.- ⁷	40.00 ⁶	30.00 ⁵	30.00 ⁷

¹ pro m² gesamte Gebäudegrundfläche

² pro m² gesamte Geschossfläche der angeschlossenen Baute

³ Kleinbaute, Ein- und Zweifamilienhäuser pro m² Geschoss- und Dachfläche

⁴ Mehrfamilienhaus / Übrige Baute pro m² Geschoss- und Dachfläche

⁵ Schwimmbäder pro m² Grundfläche

⁶ Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt

⁷ Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt über 20 m³

In der Gemeinde Wohlenschwil liegen die Anschlussgebühren, gemäss Vergleichsrechnungen der bisherigen Berechnungsmethode, in folgenden Bereichen:

- Anschlussgebühr Abwasser pro m²: CHF 45-90 durchschnittlich 70.-
- Anschlussgebühr Wasser pro m²: CHF 50-65 durchschnittlich 50.-

Die umliegenden Gemeinden haben folgende Benutzungsgebühren (Wohlenschwil ganz rechts):

	Häggligen	Birrhard	Mellingen	Mägenwil	Wohlenschwil
Benutzungsgebühr Abwasser					
Grundgebühr	Erste Wohnung 80.- Jede weitere Wohnung 40.- Fr. 0.50 pro m2 entwässerte Gebäudegrunds- und Hartfläche. Reduktion wie bei Anschlussgebühren	0.60 Pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche / pro m ² für in Kanalisation entwässerte Hartflächen über 50 m ² Minimalgebühr 100.-	-	-	50.-
Pro m ³ Frischwasserverbrauch	2.10 CHF 600 pro Wohnung falls kein Wasserzähler	3.00	1.50	0.90	1.80
Pro m ² entwässerte Hartfläche > 200 m ²	-	-	-	0.45	-
Gebühr für Kanalisationserneuerungsfonds pro m ³ Frischwasser	-	-	-	0.00	-
Benutzungsgebühr Wasser					
Grundgebühr	120.00 pro Wohnung Industrie- und Gewerbe nach Zählergrösse.	70.00	80.00 ¹	25.00 ³ 17.50 ⁴ 10.00 ⁵	18.- je m ³ Zählergrösse
Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasserbezug	1.90 Minimal 50.-, wenn kein Wasserzähler 350.-	1.20	1.10	0.75	1.50
Bauwasser	-	Analog Musterreglement / Vorschlag Wohlenschwil	1.00 ²	200.00 ⁶ 1.20 ⁷	Wie Birrhard, siehe Erschliessungsreglement

¹ pro Messstelle und Jahr

² pro m² Bruttogeschossfläche

³ Einfamilienhaus und Einzelanschluss

⁴ Mehrfamilienhaus ab 2 Wohnungen; pro Wohnung

⁵ Gewerbe pro m³/h Zählergrösse

⁶ Für Ein- und Zweifamilienhäuser, pauschal

⁷ Übrige Bauten pro m³

Vorbemerkungen zum Traktandum und Ablauf

Gemeindeamman Erika Schibli

Das Traktandum 3 wird etwas mehr Zeit benötigen. Alle Reglemente der Gemeinde Wohlenschwil sind in die Jahre gekommen und sind zwischen 25 und 30 Jahre alt. Die Reglemente müssen den neuen Gesetzgebungen angepasst werden. Zudem wurden zum Teil Begriffe oder Umschreibungen geändert, welche in die Reglemente aufgenommen werden müssen.

Damit das Vorgehen übersichtlich bleibt, wird vorgeschlagen, dass jedes Reglement einzeln vorgestellt und behandelt wird. Es werden pro Reglement offene Fragen beantwortet und anschliessend direkt darüber abgestimmt. So kann ein Reglement um das andere Abgearbeitet werden. Aus dem Plenum bestehen keine Einwände gegen dieses Vorgehen.

Das Geschäft wird an der Versammlung mit Power-Point-Folien präsentiert durch

Vizeammann Roger Aerne

Wasserreglement

Das bestehende Wasserreglement stammt aus dem Jahr 1996. Es war Zeit, das Reglement zu überarbeiten. Als Fachunterstützung wurde das Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, beigezogen. Wesentlich ist, dass die Gebühren unverändert bleiben.

Alle wissen, dass Wasser knapp werden könnte, wenn das Wetter so weitergeht. Darum hat sich die Gemeinde Wohlenschwil am Projekt Wasser 2035 angeschlossen. Wie es in diesem Projekt weitergeht, kann heute noch nicht beurteilt werden, da es sich um eine laufende Planung handelt und laufend projektiert und gebaut wird. Ob sich die Gebühren allenfalls künftig verändern, wird sich zeigen.

Der Gemeinderat kann künftig bei Anlässen eine Pauschale für den Wasserverbrauch erlassen. Er wird dies allerdings zurückhaltend anwenden, sofern ein Verein nicht gerade ein Fest mit Pool veranstalten möchte.

Fragen und Diskussion zum Wasserreglement

Das Wort aus der Versammlung wird nicht verlangt.

ABSTIMMUNG	Das Wasserreglement wurde mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	--

Abwasserreglement

Das bestehende Abwasserreglement stammt ebenfalls aus dem Jahr 1996 und eine Überarbeitung war dringend nötig. Zusammen mit dem Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, wurde die Überarbeitung an die Hand genommen.

Kurzfristig besteht bezüglich der Gebühren kein Handlungsbedarf. Fest steht allerdings, dass die Abwasseranlage ARA Region Mellingen für CHF 24 Mio. ausgebaut wird. Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 hat diesem Projekt zugestimmt. Der Ausbau und die Sanierung der ARA laufen nach Plan. Die Anlage soll im April 2024 in Betrieb genommen werden. Die grosse Herausforderung der ARA ist es, das Wasser laufend entgegenzunehmen und zu entsorgen und dies bei eingeschränktem Betrieb infolge des Ausbaus resp. der Sanierung. Dies bedeutet viel Arbeit für das Personal.

Die Gebühren bleiben unverändert. Es gibt eine Grundgebühr und ein Verbrauchsgebühr von CHF 1.80 pro m³.

Fragen und Diskussion zum Abwasserreglement

Das Wort aus der Versammlung wird nicht verlangt.

ABSTIMMUNG	Das Abwasserreglement wurde mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	--

Strassenreglement

Bisher war in Wohlenschwil kein Strassenreglement vorhanden. Bei der Erarbeitung hat sich der Gemeinderat wiederum auf die Unterstützung des Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, gestützt. Das Reglement regelt bestimmte Situationen im Zusammenhang mit Strassen. Es wird unterschieden zwischen Privat- und Gemeindestrassen und regelt zum Beispiel die Übernahme von Privatstrassen ins Gemeindeeigentum (Gemeindestrassen) oder Abtretungen. Bisher war dies nirgends geregelt.

Die bestehenden Gebühren bleiben unverändert. Neu gilt:

Groberschliessungen für die Erstellung und Änderung	Kostenübernahme max. 70 %
Feinerschliessung	Kostenübernahme 100 %

Fragen und Diskussion zum Strassenreglement

Das Wort aus der Versammlung wird nicht verlangt.

ABSTIMMUNG	Das Strassenreglement wurde mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	--

EW-Reglement

Das bestehende Reglement aus dem Jahr 1983 wurde zusammen mit unserem Vertragspartner, der AEW Energie AG, ebenfalls überarbeitet. Anpassungen an aktuelle Anforderungen gibt es nicht. Die Preise für den Strom werden immer im August bekannt gegeben. Wenn geschickt verhandelt resp. eingekauft wurde, resultiert ein guter Strompreis. Wohlenschwil ist auf einem guten Weg. Es wurde rechtzeitig mit den Lieferanten Kontakt aufgenommen. Die Preise konnten mittlerweile bis ins Jahr 2027 ausgehandelt werden.

Fragen und Diskussion zum EW-Reglement

Martin Busslinger

Wann wird im EW Wohlenschwil der Einheitstarif eingeführt?

Gemeinderat Claude Michel

Dieses Thema wurde bereits diskutiert. Eine Einführung wäre grundsätzlich jetzt schon möglich, das wäre nicht das Problem. Mit den unterschiedlichen Tarifen kann die Belastung des Netzes gesteuert werden (Bsp. Boiler Aufheizung = nachts). Mit einem Einheitstarif ist dies nicht mehr möglich, was zu einer stärkeren Belastung des Netzes führt. Eine stärkere Belastung hätte einen Ausbau des Netzes zur Folge, was sich wiederum auf die Kosten des Netzes niederschlägt.

Der Ausbau des Netzes ist zudem nicht von Heute auf Morgen möglich. Im Gebiet Oberberg steht ein Ausbau einer Trafostation an, da eine Anfrage für eine PV-Anlage vorliegt. Der Ausbau dieser Trafostation wird vorgenommen, da auch mit weiterer Bautätigkeit im Gebiet Oberberg zu rechnen ist. Für den Ausbau dieser Trafostation resp. die nötigen Teile ist mit einer Lieferfrist von rund 1.5 Jahre zu rechnen. Das EW Wohlenschwil ist verpflichtet, ein zweckmässiges Netz zur Verfügung zu stellen, damit alle Kunden Strom beziehen können. Ein Ausbau ist aber nicht in wenigen Monaten möglich. Der Einheitstarif ist vielleicht in Zukunft eine Möglichkeit, da immer mehr PV-Anlagen erstellt werden, die den Strom während des Tages einspeisen, wenn vor allem Energie benötigt wird. Es ist aber auch möglich, dass es künftig ganz andere Tarife gibt, wie beispielsweise Sommer- und Wintertarife. Das EW Wohlenschwil ist derzeit noch nicht so weit, dass ein Einheitstarif eingeführt werden kann.

Das Wort zum EW-Reglement wird nicht weiter gewünscht.

ABSTIMMUNG	Das EW-Reglement wurde mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	---

Erschliessungsfinanzierungsreglement

Dieses Reglement war bisher nicht vorhanden. In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, wurde das vorliegende Erschliessungsfinanzierungsreglement erarbeitet. Es wurde ein Gebührenvergleich mit den Nachbargemeinden angestellt. Dabei wurde festgestellt, dass die Gemeinde Wohlenschwil mit ihren Gebühren im Mittelfeld liegt.

Das vorliegende Erschliessungsfinanzierungsreglement regelt nur die Gebühren. Das heisst, wenn ein Reglement geändert werden muss und die Tarife gleichbleiben, muss nur das eigentliche Reglement überarbeitet werden. Sind Anpassungen an Gebühren nötig, ist künftig nur noch das Erschliessungsfinanzierungsreglement zu überarbeiten. Dies vereinfacht künftige Reglementanpassungen.

Die jährlichen Benützungsgebühren bleiben unverändert. Die Anschlussgebühren werden neu aufgrund der Gesamtgeschossfläche ermittelt. Bisher wurden diese aufgrund des Brandversicherungswertes festgelegt. Dies ist der einzige Unterschied.

Fragen und Diskussion zum Erschliessungsfinanzierungsreglement

Das Wort aus der Versammlung wird nicht verlangt.

ABSTIMMUNG	Das Erschliessungsfinanzierungsreglement wurde mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	---

Abfallreglement

Das bestehende Reglement aus dem Jahr 1995 entspricht bei weitem nicht mehr der Realität. Der Gemeinderat hat das Reglement mit Unterstützung der Firma Swiss Recycling überarbeitet. Anlässlich des Infoabends wurde ihnen das Reglement bereits vorgestellt.

Es ist fraglich, wollen wir diese Unordnung wirklich. Alle reden vom schönsten Dorf im Aargau. Wenn man solche Entsorgungshaufen sieht, muss man ein grosses Fragezeichen machen. Gemäss § 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sind die Gemeinden für die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich. Sie erheben für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der Abfälle Abgaben nach dem Verursacherprinzip. Wir regeln die Abfallentsorgung und die Finanzierung in Gemeindereglementen. Der Regierungsrat kann diesbezüglich Anforderungen durch Verordnungen festlegen.

Im Art. 32 des Umweltschutzgesetz gibt es einen Grundsatz: Es gilt das Verursacherprinzip. Dies bedeutet, dass jeder, der etwas zu entsorgen hat, auch zur Finanzierung der Entsorgung beitragen muss. Es gilt das Kostendeckungsprinzip im allgemeinen Grundsatz der Betriebswirtschaftslehre. Dies besagt, es sind Gebühren zu erheben, damit die Kosten gedeckt sind aber es sollen keine grossen Gewinne gemacht werden. Auch das Gleichbehandlungsprinzip gilt. Es haben alle den Anspruch auf Gleichbehandlung, mit Rechten und mit Pflichten. Der Lenkungseffekt soll dazu beitragen, dass der Abfall korrekt entsorgt wird und eine Verringerung der Umweltbelastung resultiert. Gleichzeitig gibt es das Äquivalenzprinzip: Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung.

Am Infoabend wurde der neue Gebührentarif vorgestellt. Wenn das neue Wiegesystem eingeführt wird, werden folgende Gebühren erhoben.

Andockgebühr	CHF	1.10	pro Leerung	
Abfuhr	CHF	0.27	pro Kilo	
Faktura	CHF	3.75	pro Rechnung	
Transponder-Chip	CHF	38.00	pro Container	Gemeindeanteil

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Es wird ein Grüngutcontainer benötigt. Dieser ist mit einem Transponder-Chip versehen, auf welchem die Daten des Eigentümers resp. der Verwaltung gespeichert sind. Der Chip kostet CHF 38.00 und wird durch die Abfallkasse finanziert. Ebenfalls kann eine Container-Reinigung gebucht werden. Jeder kann selbst wählen, welches Angebot (2 x waschen, 4 x waschen, 6 x waschen pro Jahr) gewünscht wird.

Überall gibt es Vor- und Nachteile. Ein riesiger Vorteil ist sicherlich die verursachergerechte Entsorgung des Grünguts, welche in bestimmten Monaten wöchentlich erfolgt. In den Wintermonaten wird die Abfuhr alle 14 Tage durchgeführt. Die Entsorgung ist benutzerfreundlich und umweltgerecht. Jeder entscheidet selbst, wann der Container geleert werden soll und wann nicht. Es dürfen auch Essensreste mitgegeben werden. Die Grüngutgebühren sind von den Steuern abzugsberechtigt.

Der Kehrichttourismus sollte mit der Aufhebung der Grüngutmulden am Moosweg abnehmen. Die Ökologie, welche im Vordergrund steht, ist hier, dass nicht mehr jeder einzelne mit dem Auto zur Grüngutmulde am Moosweg fährt. Es fährt einmal ein Lastwagen mit Biodiesel durchs Dorf und nimmt sämtliche Grüngutabfälle mit.

Sicherlich gibt es auch Nachteile. Eigentümer mit grösseren Gärten haben allenfalls etwas höhere Kosten mit dem neuen Entsorgungssystem. Dies müsste genau ausgerechnet werden. Es ist zudem ein Grüngutcontainer anzuschaffen und die Flexibilität geht etwas verloren, da der Lastwagen nur einmal pro Woche die Abfälle einsammelt.

Roger Aerne hat versucht, eine Modellrechnung aufzustellen. Er hat seinen Rasen gemäht und etwas Unkraut gejätet. Diesen Grünabfall hat er gewogen, was 15 kg ergeben hat. Dies wurde umgerechnet mit Andockgebühr und Entsorgungsgebühr, was zu Kosten von CHF 5.05 führt. Die Hochrechnung mit 25 kg (durchschnittliche Menge gemeldet von Entsorgungsunternehmen) ergibt eine Entsorgungsgebühr von CHF 7.75. Dem gegenübergestellt wird die Zeit, die aufgewendet wird für die Entsorgung in der Grüngutmulde und die Kosten für den Betrieb des Autos. Zudem kommt der Ärger beim Anblick der Unordnung bei den Mulden oder wenn die Mulden bereits voll sind und kein Platz mehr ist für den eigenen Grünabfall. Dies ist alles nicht nötig.

Die Berechnung kann weitergeführt werden auf eine monatliche Abfuhrmenge von 45 kg Grüngut mit einer Entsorgungsgebühr von CHF 15.15 oder einer Grüngutmenge von 75 kg mit Kosten von CHF 23.25. Dies ist eigentlich ein bescheidener Beitrag.

Fragen und Diskussion zum Abfallreglement

Markus Wey

Er wehrt sich grundsätzlich gegen das Verursacherprinzip. Eine Gemeinde funktioniert nach dem Solidaritätsprinzip. Dies sieht man in verschiedenen Bereichen. Beispielsweise wenn man die Rechnung ansieht. Ca. 25 % der gesamten Ausgaben der Gemeinde fallen auf die Bildung und ca. 10 % auf die Soziale Wohlfahrt. Dort spielt das Verursacherprinzip keine Rolle. Zum andern hat die Gemeinde Wohlenschwil mit 116 % den zweithöchsten Steuersatz im Bezirk Baden. Für Strom und die anderen Gebühren wird ebenfalls relativ viel bezahlt. Finanziell ist es seiner Ansicht nach nicht notwendig. Wenn die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft angeschaut wird, konnte letztes Jahr ein Gewinn von rund CHF 40'000 erwirtschaftet werden, dies bei einem Ertrag von CHF 220'000, was eine schöne Ertragsrendite von ca. 20 % ergibt. Er erachtet dies darum als nicht notwendig. Er empfiehlt darum dem Stimmbürger, das Abfallreglement an den Gemeinderat zurückzuweisen, um eine bessere Lösung zu finden.

Hansruedi Mathieu

Die Abstimmungsunterlagen sind ein Lockvogel. Es heisst, dass CHF 100 weniger Grundgebühren zu bezahlen sind. Das ist schön und macht Jedem Freude. Auf der anderen Seite war in der Broschüre nicht ersichtlich, was dies für Auswirkungen hat. Wer nicht an der Infoveranstaltung teilnehmen konnte, hat dies nicht gewusst. Er hat die Antworten im Internet gesucht. Er hat unter anderem den Satz gefunden, dass heute der Tarif beschlossen werde.

Die Vorlage nimmt keine Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse. Der Hinweis auf das Verursacherprinzip ist darum nicht haltbar. Die Gartenbesitzer pflegen die Gärten und die Umwelt. Dies führt zu dem viel gelobten schönen Dorfbild. Zum einen gibt es das Verlangen nach Biodiversität und zum anderen macht man ein Reglement, das dazu führt, dass es noch mehr Steingärten gibt, wo man doch weiss, dass dies für die Umwelt nicht gut und zudem nicht schön ist. Das Ziel, dass man auswärtige Benutzer ausschliesst, würde das vorliegende Reglement zwar erreichen. Das andere, dass nun allmöglicher Abfall in diese Container kommt, das ist nur halb gelöst. Das Ganze zu Lasten von diesen Benutzern, welche bis jetzt immer sauber gearbeitet haben.

Was zudem fehlt ist ein alternativer Vorschlag. Wie beispielsweise eine Einzäunung der Container, eine Zutrittskontrolle mit Badge und Überwachungskameras. So könnten die fremden Entsorger ausgeschlossen werden und die Sünder würden auf den Videoaufnahmen irgendwann wieder auftauchen.

Er konnte ausserdem nicht nachvollziehen, wie man zu einer Entsorgungsgebühr von CHF 0.27 pro kg Grüngut gelangt ist beim Verzicht auf CHF 100 Grundgebühr. Ob dies wohl einfach so in die Luft geblasen wurde. Er fand jedoch nirgends Unterlagen darüber. Im Reglement ist festgehalten, dass wenn das Geld nicht reicht, der Gemeinderat mit dem Reglement ermächtigt wird, die Tarife jederzeit wieder anzupassen, damit die Eigenwirtschaftlichkeit erreicht wird. Dies zwar unter Wahrung der Tarifstruktur. Dies bedeutet, dass alle Tarife angehoben würden. Er schliesst sich darum dem Vorredner an und beantragt eine Rückweisung an den Gemeinderat und schlägt vor, dass ein gescheiterer Vorschlag ausgearbeitet wird.

Jürg Strasser

Er vertritt die andere Seite und befürwortet das Reglement. Er ist der Meinung, dass wenn der Vorschlag des Gemeinderates abgewiesen wird, das Problem nicht gelöst ist. Es wird weiterhin die Sauerei bei den Grüngutmulden geben. Es wären jährlich ca. CHF 40'000 bis 60'000 in den Abfall zu investieren. In diesem Eigenwirtschaftsbetrieb besteht ein Vermögen, welches eigentlich nicht erlaubt wäre. Es sind, wenn er sich recht erinnert, über CHF 300'000. Er meint, die Tarife sind so oder so anzupassen. Die Sackgebühren liegen bis jetzt bei CHF 3.00, welche aus seiner Sicht seit Beginn zu hoch waren. Bei den Nachbargemeinden beläuft sich die Sackgebühr nur auf ca. CHF 2.00 oder CHF 2.20. Von diesem Standpunkt aus gesehen, sind die Gebühren so oder so anzupassen. Betr. dem Verursacherprinzip ist er der Meinung, dass es nicht sein darf, dass ein 1-Personenhaushalt in einer Wohnung gleich viel bezahlen muss wie welche, die viel und grössere Mengen Abfall entsorgen. Dies ist einfach nicht richtig. Er ist darum der Meinung, dass das Reglement anzunehmen ist.

Vizeammann Roger Aerne

Der Betrag in der Abfallkasse wird immer wieder angesprochen. Der Gemeinderat hat verschiedene Varianten diskutiert, wie dieser reduziert werden soll. Zum Beispiel könnte die Gemeinde die Container finanzieren oder die Waschmöglichkeit zweimal im Jahr für einige Zeit übernehmen. So kann der Betrag massiv reduziert werden. Wie die Kosten allerdings genau aussehen, ist noch nicht bekannt. Es ist nur eine Möglichkeit, um das Kässeli schrumpfen zu lassen.

Dominique Sigrist

Sie spricht sich gegen das vorliegende Reglement aus. Betr. Verursacherprinzip und Solidaritätsprinzip kann in diversen Zeitungsberichten und Studien gelesen werden, dass ein Problem mit der Klimaerwärmung besteht. Der Bundesrat hat entschieden, dass aktiv gegen die

Steinwüsten in den Gärten vorgegangen werden soll. In Städten werden Strassen wieder aufgerissen, um Bäume zu pflanzen, da man weiss, dass diese 2-3 Grad kühlere Temperaturen bringen. Das vorliegende Reglement ist eine Bestrafung für alle die einen Garten haben, sich Mühe geben, den Garten pflegen, dafür Geld in die Hand nehmen, stundenlang jäten, mähen und vielleicht sogar einen Hexenschuss in Kauf nehmen. Dies ist etwas für die Solidarität, für die Gemeinschaft. Jeder Baum im Garten baut CO2 ab, kompensiert. Jede Grünfläche lässt Regenwasser wieder zurück ins Grundwasser fließen. Dies darf nicht einfach dem Verursacherprinzip in die Schuhe geschoben werden. Wenn dieses Reglement angenommen wird, dann werden sämtliche Leute, die sich jetzt Mühe geben, überlegen, die Liegenschaft zu verkaufen oder die Gärten in eine Steinwüste zu verwandeln. Dies ist pflegeleicht und gibt nichts zu tun.

Vizeammann Roger Aerne

Er spricht aus eigener Erfahrung. Er hat einen Garten, welchen er sehr gerne pflegt. Es käme ihm nie in den Sinn, einen Steingarten anzulegen wegen etwas Unkraut jäten. Er hat vorhin aufgezeigt, dass er 15 kg Grüngut hatte mit Rasenmähen, jäten und etwas Laub zusammentragen. Diese Arbeit ist ihm Gold wert, die gefällt ihm und das Haus sieht schön aus. Er glaubt kaum, dass es Leuten darum in den Sinn kommt, einen Steingarten zu machen oder den Vorplatz zu asphaltieren. Das glaubt er nicht.

Dominique Sigrist

Sie nimmt nochmals Stellung dazu. Es kann durchaus sein, dass dies nicht passiert. Sie ist aber dennoch der Meinung, dass Grüngut nicht zum Verursacherprinzip gehört. Dies ist etwas für die Gemeinschaft, Kultur, Klimaschutz, Biodiversität und die Umwelt.

Alan Chen

Er ist neu nach Wohlenschwil gezogen. Er versteht nicht, was diese Grüngutmulde mit Biodiversität zu tun hat. Es gibt weiterhin eine Grüngutabfuhr. Er wohnt seit März 2023 in Wohlenschwil. Er hat 1'000 m² Land und einen grossen Garten. Er hat noch kein einziges Stück Garten aus seinem Garten herausgetragen. Im Gegenteil, er hat eine Negativbilanz. Er nimmt die Grüngutabfälle seiner Nachbarn und macht daraus Kompost. Darum sieht er nicht, was die Grüngutmulde mit Biodiversität zu tun hat. Vielleicht kann ihm dies jemand erklären.

Gemeinderat Christoph Widmer

In einem Votum wurde die Videoüberwachung angesprochen. Dies wurde abgeklärt im Rahmen einer informellen Anfrage bei einem Anwalt. Dieser gab zu bedenken, dass man sich dazu keine zu grossen Hoffnungen machen soll. Grundsätzlich ist jede Videoüberwachung im öffentlichen Raum ein Eingriff in die Grundrechte der Bewohner. Die Erforderlichkeit ist so ausgelegt, dass durch den Einsatz einer Videoüberwachung ein schweres Delikt gegen Leib und Leben oder grober Vandalismus verhindert werden kann. Die Häufigkeit und der entstandene Schaden sind auch ein Problem. Bevor eine Videoüberwachung möglich ist, sind mildere Massnahmen zu treffen wie beispielsweise bauliche Massnahmen oder personelle Massnahmen mit Sicherheitsdienst oder Patrouillen. Auch eine Beleuchtung mit Bewegungsmeldern wäre denkbar, damit das ganze Areal beleuchtet wird. Gemäss der Aussage des Anwalts werden wir keinerlei Chancen haben, eine Videoüberwachung zu installieren. Dies löst das Problem nicht. Auch eine Einzäunung löst das Problem der Abfallbeseitigung nicht. Dies verlagert sich höchstens vor den Zaun.

Zudem konnte er mit einer Gemeinderätin aus Mägenwil sprechen. Sie haben dieses Modell der Grüngutentsorgung letztes Jahr eingeführt. Die Masse resp. das Gewicht an Grüngut ist in Mägenwil massiv zurückgegangen. Dieses Material liegt nun wahrscheinlich in den Grüngutmulden am Moosweg in Wohlenschwil.

Jörg Friedli

Er ist auf der Seite des Gemeinderates, ganz klar. Er wohnt neben dem Misthaufen am Moosweg. Er fährt tagtäglich mehrmals daran vorbei. Es ist eine Sauerei sondergleichen.

Halb Mellingen und Umgebung entsorgt ihre Flaschen, ihre Batterien und den Grünabfall in Büblikon am Moosweg. Dies unter anderem mit der Begründung, sie haben bei der Grossmutter in Wohlenschwil Sträucher geschnitten. Er ist dieser Person aber vom Tanklager Mellingen über die neue Strasse bis hierhin nachgefahren. Auf Anfrage kam die Äusserung, er habe im Dorf etwas gemacht. Das Dorf ist anscheinend neuerdings beim Tanklager!

Zum zweiten Punkt. Biodiversität ist schön und gut. Dort geht man aber nicht jäten, dort lässt man alles wuchern. Alles ist grün und bunt und schön und wunderbar. Es ist wie mit allem, alle wollen zurück zur Natur, aber keiner will zu Fuss gehen. Hier sind Wohnungsbesitzer ohne Garten und Einfamilienhausbesitzer mit Garten. Er sieht das Problem nicht. Das Verursacherprinzip ist für ihn: wer Abfall bringt, der bezahlt. Wer weniger Abfall bringt, zahlt weniger, wer mehr bringt, zahlt mehr.

Zum Thema Solidarität? Seine polnischen Angestellten nehmen ab und zu ein altes Velo oder sonstige alte Gegenstände mit, die mit „Gratis zum Mitnehmen“ angeschrieben sind. Ende Jahr hat er eine halbe Müllhalde mit Alteisen. Er schickt seine Angestellten damit zur Alteisenentsorgung. Dann kommt die Solidarität: Sie wurden schon weggeschickt mit den Worten, gebt das eurem Chef, der hat genügend Geld und soll das selbst entsorgen.

Wer viel Abfall hat, soll diesen bezahlen, wer weniger Abfall hat, bezahlt weniger. Das Verursacherprinzip ist eine saubere Sache und fair für alle Bürger. Das Reglement des Gemeinderats muss unbedingt angenommen werden.

Nadja Räber

Sie schliesst sich dem Vorredner an. Jeder der Abfall hat, soll diesen auch bezahlen. Zur Lösung mit dem Badge sollte man sich auch überlegen, dass dies vielleicht eine schön gedachte Idee aber auch nicht unproblematisch ist. Sie fragt sich, wie viele Telefonanrufe dann bei der Gemeindeverwaltung eingehen „Sie, ich habe meinen Badge verloren“, oder „ich weiss nicht mehr wo mein Badge ist“, oder „ich habe meinen Badge dem Nachbarn ausgeliehen und der gibt den Badge nicht zurück“. Sie machen mit der Firma viele Stockwerksverwaltungen und sie weiss, was das bedeutet. Sie möchte nicht wissen, wie viel mehr Aufwand dies für die Gemeindeverwaltung bedeuten würde. Diese Badges müssten bei den Wohnungsübergaben jeweils wieder entgegengenommen und den neuen Mietern ausgehängt werden. Dies wäre ein wahnsinniger Aufwand, welcher die Verwaltung auch nicht gratis machen könnte. Ganz abgesehen davon, dass diese Badges auch etwas kosten. Sie glaubt nicht, dass diese Variante kostengünstiger ist.

Sie hat zu Hause eine Hektare Land. Sie hat die Grüngutsammelstelle noch nie gebraucht aber sie bezahlen dafür. Wenn Leute, die in einer 3-Zimmerwohnung wohnen, die einmal pro Monat einen kleinen Grüngutkübel haben, die Grundgebühr bezahlen können, dann ist sie der Ansicht, dass auch die Einfamilienhausbesitzer mit grossem Garten es sich leisten können, einen Grüngutcontainer zu bezahlen.

Christina Fintschin

Sie war noch nie irgendwo wohnhaft, wo es keine Grüngutabfuhr gab. Sie hat viel mit den Nachbarn gesprochen. Der Grünabfall wird häufig im normalen Kehricht entsorgt, da die Leute keine Lust oder Zeit haben, um zur Sammelstelle zu fahren, da diese für sie eher weiter weg ist. Oder das Grüngut wird beim Waldspaziergang mit dem Hund irgendwo hingeworfen. Sie weiss nicht, ob das der Sinn und der Zweck ist.

Letztthin musste sie selbst diverses Material und Pflanzen mit dem Auto zur Grüngutmulde bringen. Danach war das halbe Auto dreckig. Dies findet sie auch nicht toll und so entsorgt sie teilweise das Grüngut auch im Hauskehricht. Sie ist auch für eine Grüngutentsorgung und bezahlt lieber etwas mehr.

Martha Wietlisbach

Ihr ist nicht klar, ob die Astmaterial-Abfuhr weiterhin stattfinden wird und ob diese weiterhin kostenlos sein wird.

Vizeammann Roger Aerne

Die Grundgebühr wird mit CHF 50.00 beibehalten. Diese wird eingesetzt für die Durchführung des Entsorgungstages, an welchem Styropor, Alteisen, Bauschutt und Sperrgut entsorgt werden kann. Zudem wird weiterhin 4-mal im Jahr eine Astmaterialabfuhr angeboten. Dies ist weiterhin Bestandteil.

Wenn man die Gartenpflege mit Blick auf die Astmaterialabfuhr clever plant und ökologisch denkt, dann wird das Material auch kostenlos abtransportiert und muss nicht zur Mulde gefahren werden.

Martha Wietlisbach

Dieser Entsorgungstag ist aus Ihrer Sicht für die Einfamilienhausbesitzer auch ein grosser Vorteil.

Christoph Messmer

Er stimmt mit Dominique Sigrist 100 % überein, wenn sie sich gegen die leider immer mehr grassierenden Steinwüsten in den Vorgärten beschwert. Er ist jedoch der Ansicht, dass das Abfallreglement der falsche Weg ist, um dies zu verhindern. Es war vorhin die Rede von einer Verordnung, die der Bundesrat allenfalls in Erwägung zieht, oder allenfalls könnte man dies über Baureglemente regeln. Er ist der Meinung, dass es bessere Wege gibt, um die Steingärten einzudämmen. Biodiversität 100 % ja und das Abfallreglement auch.

Jan Stettler

Zum Thema Biodiversität: der Rasenschnitt, der gemacht wird, ist nicht Biodiversität. Die Pflanzen und Gärten bringen häufig nicht viel für Biodiversität. Gerne kann man seinen Garten besichtigen, dort steht das Gras richtig hoch. Das ist in seinen Augen Biodiversität. Er hat vor der Umstellung auf den Naturgarten die Grüngutmulden häufiger genutzt. Jetzt nutzt er diese seltener, obwohl die Meerschweinchen auch Dreck machen. Er empfiehlt ein Ja zum Abfallreglement.

Das Wort aus der Versammlung wird nicht weiter verlangt.

ABSTIMMUNG	Das Abfallreglement wurde mit 105 Ja- zu 42 Nein-Stimmen genehmigt.
-------------------	--

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan wurde aufgrund eines Entwurfs aus dem Jahr 2001 aktualisiert. Die Überarbeitung ist in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, erfolgt. Der Plan, welcher heute Abend aushängt, wurde den Gegebenheiten angepasst. Es hat diverse Änderungen gegeben im Strassenbau. Es sind Wanderwege, Radwege und eine Umfahrungsstrasse dazugekommen. Dies wurde alles auf den aktuellen Stand gebracht. Es sind die Privatstrassen mit und ohne Winterdienst eingezeichnet. Wenn es Änderungen gibt, sind diese wieder zu aktualisieren.

Fragen und Diskussion zum Verkehrsrichtplan

Das Wort aus der Versammlung wird nicht verlangt.

ABSTIMMUNG	Der Verkehrsrichtplan wurde mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	--

ABSTIMMUNG	Die Reglemente <ul style="list-style-type: none">• Wasserreglement• Abwasserreglement• Strassenreglement• EW-Reglement• Erschliessungsfinanzierungsreglement• Abfallreglement• und der Verkehrsrichtplan wurden je in einzelner Abstimmung mit grosser Mehrheit genehmigt.
-------------------	--

4. Teilrevision Bau- und Nutzungsordnung BNO

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Ausgangslage

Die rechtskräftige Allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Wohlenschwil wurde am 07. März 2012 vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt. Obwohl der Planungshorizont von 15 Jahren noch nicht erreicht ist, wurde eine Teilrevision nötig, weil

die im kantonalen Recht (BauG / BauV) eingeführten Begriffe und Messweisen aus der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umgesetzt bzw. integriert werden müssen. Gemäss § 64 BauV *passen die Gemeinden ihre allgemeinen Nutzungspläne bis spätestens zehn Jahre nach Inkraftsetzung der kantonalen Bauverordnung, dies bedeutet bis am 1. September 2021, an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB an.*

gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes die Gewässerräume in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festgelegt werden müssen. Gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung sind die Gewässerräume bis spätestens Ende 2018 festzulegen.

Zudem wurde der Themenbereich Innenentwicklung behandelt, um das Entwicklungspotenzial der Gemeinde einschätzen und zu gegebener Zeit allfällige Massnahmen in die Wege leiten zu können. Die Erkenntnisse daraus finden sich im Planungsbericht. In den verbindlichen Unterlagen ergaben sich zu diesem Themenbereich keine Anpassungen an der Planungsvorlage.

Diese Teilrevision der Nutzungsplanung konzentriert sich somit auf klar abgegrenzte Themen, um dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit in ausreichendem Masse Rechnung zu tragen und um im aktuellen Zeitpunkt keine neuerliche Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland auszulösen.

Verbindliche Bestandteile dieser Teilrevision sind:
Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan 1:2'500: Umsetzung Gewässerräume
Teilrevision BNO 2020

Der zugehörige Planungsbericht nach Art. 47 RPV hat keine Rechtswirkung, erläutert aber die Hintergründe der Änderungen.

Themenschwerpunkte

Umsetzung Gewässerräume

Um eine rechtlich genügende Umsetzung zu gewährleisten, müssen die Gewässerräume in dieser Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt werden. Der Grosse Rat hat am 20. Oktober 2015 die Baugesetzrevision für die Umsetzung der Gewässerräume gemäss Art. 36a GSchG und Art. 41a ff GSchV beschlossen. Der neue § 127 BauG ist für die Gewässer innerhalb der Bauzonen am 1. Mai 2016 in Kraft getreten und trat für die Gebiete ausserhalb Bauzonen am 1. Januar 2017 in Kraft. Das Baugesetz ist behördenanweisend für die Umsetzung. Insgesamt kommen in Wohlenschwil folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- *Die Breite des Uferstreifens beträgt bei der Reuss 15 m (§ 127 Abs. 1a BauG), dies in Analogie zum Art. 41a Abs. 1c GSchV (Breite der Gerinnesohle plus 30 m).*
- *Die Breite des Uferstreifens beträgt 6 m bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite (§ 127 Abs. 1b BauG).*

- Bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m und der Mindestabstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle 6 m (§ 127 Abs. 1b BauG).
- Die Breite des Uferstreifens beträgt 6 m bei eingedolten Gewässern (§ 127 Abs. 1c BauG).
- Im Übrigen legt der Regierungsrat in einer behördenverbindlichen Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Fliessgewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest (§ 127 Abs. 3 BauG).

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume dienten die Daten der amtlichen Vermessung. Im Zusammenhang mit der Umfahrung Mellingen wurde der Franzosengraben verlegt. Als Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraums beim Franzosengraben wurde der neue Bachverlauf übernommen. Zusätzlich hat die Hub Schmid AG ein Baugesuch für die Bodenverbesserung in diesem Gebiet eingereicht, das von den Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil genehmigt wurde. Bestandteil dieses Baugesuchs war die Offenlegung des Franzosengrabens ab der Querung der Hauptstrasse bis zum neuen Kreis der Umfahrung Mellingen. Der neue Bachverlauf wurde ebenfalls als Grundlage übernommen.

Für die Festsetzung der Gewässerräume wurden die unterschiedlichen Gewässer in Abschnitte eingeteilt. Der Gewässerraum wurde für jeden Abschnitt unter Abwägung aller relevanten Interessen festgesetzt und im Planungsbericht im Detail beschrieben. Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen sind im Plan **"Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan"** als überlagerte Zone dargestellt. Die flächige Darstellung für alle offenen Gewässer wurde gewählt, um eine einheitliche und übersichtliche Darstellung zu erreichen. Mit dem gewählten Massstab von 1:2'500 sind die Flächen gut erkennbar und es ist auf einen Blick sichtbar, wo und wie breit ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Weiter ist mit der flächigen Darstellung die Rechtssicherheit gewährleistet und die Anwendung in der Praxis wesentlich einfacher.

Für die ausgeschiedenen Breiten wurde ein möglichst kontinuierlicher Verlauf angestrebt. Mit den vorgenommenen Ausscheidungen der Gewässerräume wird den vorhandenen Gerinnesohlebreiten und den Grössen der Gewässer angemessen Rechnung getragen. Alle übrigen Inhalte des rechtsgültigen Bauzonen- und Kulturlandplanes bleiben bestehen.

Die **Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Wohlenschwil** wird durch die folgenden zusätzlichen Paragraphen ergänzt:

§ 25a Gewässerraumzone

¹ Als Gewässerraumzone wird das Gewässer mit seinen Ufern bezeichnet. Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzungszone überlagert.

² Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit für Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c Gewässerschutzverordnung. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

³ Die Ausdehnung der Gewässerraumzone gilt gemäss Eintrag im Plan Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan, Umsetzung Gewässerräume.

§ 25b Abstände für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

¹ Bei offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen (mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m) beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV im Gewässerraum erstellt werden dürfen.

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerraumzonen ist in Art. 41 c. GSchV geregelt, wobei folgende wichtigsten Bestimmungen gelten:

- *Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:*
 - a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;*
 - a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;*
 - b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mind. 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;*
 - c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.*
- *Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

Interessensabwägung Umsetzung Gewässerräume

Generell können die Regel-Gewässerraumbreiten gestützt auf die Fachkarte des Kantons übernommen und festgesetzt werden. Den Anliegen der Gewässerschutzgesetzgebung wird somit gut Rechnung getragen.

Abschnittsweise wird eine möglichst gut nachvollziehbare Abgrenzung festgelegt, so dass für betroffene Grundeigentümer klare Verhältnisse entstehen.

Entlang dem Höllebach sind rund 15 Liegenschaften vom Gewässerraum betroffen. Etwa 8 Gebäude liegen im Bereich des Gewässerraums. Für diese Bauten gilt der Besitzstand nach § 68 BauG. Bei einem Abbruch und Neubau muss entweder der Gewässerraum eingehalten werden, oder es muss eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41c GSchV geltend gemacht werden.

Massgebend, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt, sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Dorf- und Kernzonen gelten in der Regel als "dicht überbaut", wohingegen Wohnzonen 2 nicht als "dicht überbaut" gelten. Details dazu sind zu finden in der Arbeitshilfe von BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

In der Wohnzone W2 sind entlang dem Höllebach vor allem die Parzellen 322, 323 und 318 betroffen, welche alle auch mit Einhaltung des Gewässerraums noch gut überbaubar sind.

In der Dorfkernzone und der Übergangszone Dorf kann voraussichtlich Art. 41c Abs. 1 lit.a GSchV angewendet werden. Anzumerken ist, dass das Gebäude auf der am meisten betroffenen Parzelle Nr. 336 ohnehin unter Substanzschutz steht und nicht abgebrochen werden kann.

Auch entlang dem Laubisbach und dem Eichstelbach sind rund 15 Parzellen und etwa 5 Gebäude vom neuen Gewässerraum betroffen. Alle Parzellen bleiben grundsätzlich überbaubar. Besonders ist die Lage für die Gewerbegebäude auf den Parzellen Nrn. 953 und 234. Dort unterquert der Bach die bestehenden Gebäude bereits heute. Bei einem Neubau müsste allenfalls eine Verlegung / Offenlegung des Bachs in Betracht gezogen werden oder neu geplante Gebäude müssen den Gewässerraum respektieren.

Entlang der Zone Oberberg sind rund 10 Parzellen vom neuen Gewässerraum betroffen. Die schmalen Parzellen entlang der Hagglingerstrasse waren bisher schon kaum überbaubar mit grösseren Gebäuden. In diesem Bereich ist der neue Gewässerraum gegenüber dem bisher geltenden Abstand von 6 m ab der Gewässerparzelle sogar um 2 m zurückgesetzt.

Fazit

Auch mit der bisherigen Gesetzgebung musste ein Gewässerabstand eingehalten werden. Insgesamt entsteht durch die neue Festlegung des Gewässerraums in Wohlenschwil für keine Liegenschaft ein so grosser Nachteil, dass dieser nicht verhältnismässig wäre. Dem Schutz der Gewässer ist ein hohes Interesse beizumessen und private Parzellen werden in Wohlenschwil durch den Gewässerraum nicht übermässig beeinträchtigt. Für Grenzfälle muss weiterhin im Baubewilligungsverfahren im Detail anhand konkreter Bauabsichten und einer vertieften Interessensabwägung beurteilt werden, was zugestanden werden kann.

Umsetzung harmonisiertes Baurecht in BNO

In der neuen BNO Wohlenschwil wird das harmonisierte kantonale Recht übernommen, das sich auf die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung des Baurechts (IVHB) abstützt. Die Übernahme der 30 Begriffe gemäss IVHB führt primär zu einer Harmonisierung im formellen Baurecht. Durch teilweise abweichende Messweisen der IVHB gegenüber dem aktuellen kantonalen und kommunalen Recht können jedoch auch materielle Auswirkungen entstehen. Wie im bisherigen Aargauischen Recht üblich, werden auf den verschiedenen Gesetzes- und Verordnungsstufen nur rechtssetzende Bestimmungen aufgenommen.

Die IVHB-Begriffe und -Messweisen wurden vom Kanton Aargau als Gesamtpaket übernommen mit Ausnahme der Geschossflächenziffer. Anstelle der Geschossflächenziffer wird die Ausnützungsziffer AZ nach bisherigem Recht beibehalten (Definition gemäss § 32 BauV).

Präzisierungen der Definitionen sind in der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung BNO nur soweit möglich, als sie der Harmonisierung nicht widersprechen und dies die IVHB und die BauV ausdrücklich vorsehen. Im Übrigen bildet die IVHB bzw. die neue BauV, Anhang 1 und Anhang 2 abschliessendes Recht.

Die wichtigsten materiellen Änderungen umfassen folgende Punkte:

Anstelle des bisherigen gewachsenen Terrains wird neu der Begriff **massgebendes Terrain** definiert. Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Im Gegensatz dazu galt bisher als gewachsenes Terrain der bei Einreichung des Baugesuches bestehende Verlauf des Bodens.

Die **Höhen von Gebäuden** waren bisher über die Gebäudehöhe und die Firsthöhe definiert. Für die Gebäudehöhe gilt neu die **Fassadenhöhe**, allerdings wird die Messweise präzisiert, damit die bisherigen Masse der Gebäudehöhe übernommen werden können:

- für Schrägdächer gilt die traufseitige Fassadenhöhe
- für Flachdächer gilt talseitige Fassadenhöhe, wo massgebendes Terrain steiler als 10%
- für Flachdächer mit an der Fassadenlinie hochgezogenem Attikageschoss entspricht die Fassadenhöhe der Gesamthöhe, wenn massgebendes Terrain flacher als 10% ist und wenn das oberste Geschoss als Attika ausgebildet ist.

Da die Fassadenhöhe bei Flachdächern auch Brüstungselemente mit einbezieht, wird in der W2 und der WG ein gegenüber der Gebäudehöhe um 0.5 m grösseres Mass festgelegt.

Anstelle der Firsthöhe wird neu eine **Gesamthöhe** festgelegt. Diese erfasst im Gegensatz zur Firsthöhe das gesamte Bauvolumen aller Dachformen. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

Im weitgehend flachen Gelände entspricht die bisherige Firsthöhe in etwa der Gesamthöhe. An Hanglagen reduziert sich das Mass gegenüber der Firsthöhe um rund 0.5 m bis maximal 1.0 m an steileren Hanglagen. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Masses wird also höchstens ein um rund 1 m höherer First möglich. In der Beratung wurde entschieden, die Masse der Firsthöhe in der W2 und der WG um 0.5 m zu erhöhen, da die bisherige Firsthöhe von 10 m eher knapp bemessen war.

Die neu gemäss IVHB mögliche **Attikafläche** wird vor allem bei kleineren Gebäudetypen wesentlich grösser. Diese darf bis 60% eines Vollgeschosses betragen und muss im Übrigen nur auf einer Längs- oder Breitseite um das Mass seiner Höhe gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zurückgesetzt sein. Da die Klausel mit den Nachbargrundstücken, die mit der freien Anordnung nicht beeinträchtigt werden dürfen, in der BauV weiterhin enthalten ist, ist eine Übernahme ohne flankierende baurechtliche Massnahmen möglich.

Die **Bau- und Nutzungsordnung BNO** umfasst wie bisher das gesamte kommunale Bau- und Planungsrecht. Die Anpassungen beschränken sich weitgehend auf die Integration des harmonisierten Baurechts. Die wichtigsten materiellen Änderungen sind im Rahmen der Aktenaufgabe einsehbar.

Verfahrensschritte

Kantonale Vorprüfung

Das kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt, unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung, hat das Planungsvorhaben bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit (§ 23 BauG) überprüft und der Gemeinde mit Schreiben vom 25. September 2020 eine fachliche Stellungnahme (BVUARE.20.207) zugestellt. Die aus Sicht des Kantons zu ändernden Punkte und die Reaktion der Gemeinde wurden im Planungsbericht zusammengefasst:

Mit Datum vom 1. November 2021 hat die kantonale Abteilung Raumentwicklung den abschliessenden Vorprüfungsbericht (BVUARE.20.207) ausgehändigt. Die darin formulierten Vorbehalte und Hinweise wurden gemäss Beschrieb im Planungsbericht berücksichtigt.

Mitwirkung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wurde über die Planungsakten dieser Teiländerung der Nutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung gemäss § 3 BauG eingeladen. Die Mitwirkungsaufgabe fand vom 4. April 2022 bis 3. Mai 2022 statt. Am 28. März 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Erwägungen zu den Anträgen aus der Mitwirkung wurden in einem Mitwirkungsbericht vom 15. August 2022 zusammengestellt. Die darin enthaltenen Erwägungen und Fazits wurden vom Gemeinderat am 5. September 2022 gutgeheissen.

Einwendungsverfahren / Öffentliche Auflage

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde (abschliessender Vorprüfungsbericht) erfolgt das Auflageverfahren resp. das Einwendungsverfahren (§ 24 BauG). Während der Auflagefrist wurde eine Einwendung eingereicht, die jedoch in der Folge zurückgezogen wurde. Somit ergaben sich aus der öffentlichen Auflage keine Anpassungen an dieser Planungsvorlage.

Beschlussfassung / Genehmigung

Die Planungsentwürfe werden nach der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt (§ 25 BauG). Danach erfolgt die kantonale Genehmigung (§ 27 BauG).

Das Geschäft wird an der Versammlung mit Power-Point-Folien präsentiert durch

Gemeinderat Christoph Widmer

Ausgangslage

Es besteht eine rechtskräftige Nutzungsplanung, welche am 18. November 2011 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und anschliessend am 7. März 2012 durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt wurde. Die BNO ist somit noch nicht sehr alt. Man rechnet normalerweise mit einem Planungshorizont von 15 Jahren. Obwohl dieser Zeithorizont noch nicht erreicht ist, ist eine Teilrevision notwendig geworden:

Im Kantonalen Recht, Baugesetz und Bauverordnung, wurden neue Begriffe und Messweisen aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die Gemeinden haben 10 Jahre nach Inkrafttreten Zeit, um diese IVHB-Vorgaben auch einzuführen. Die IVHB-Begriffe müssen einerseits im Baugesetz und der Bauverordnung eingeführt werden und haben nachher Einfluss auf die Nutzungsordnung. Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetze mussten zudem die Gewässerräume in der Nutzungsplanung eigentümergebunden festgelegt werden. Dies sollte bis 2018 gemacht werden. Zudem wurde in der Teilrevision auch der Themenbereich Innenentwicklung behandelt.

Vorgehen

Im Jahr 2019 wurde die arcoplan klg, Ennetbaden, Herr Paul Keller, mit dem Auftrag zur Begleitung der Teilrevision BNO betraut. Herr Paul Keller ist heute Abend anwesend und kann bei Fragen unterstützen. In einer Arbeitsgruppe wurden Entwürfe erarbeitet und beraten. Die Arbeitsgruppe bestand aus Nadia Diserens, Paul Keller, Angela Casadei, Markus Jost, Sandro Heldner und Urs Loher. Es wurde grosse und gute Arbeit geleistet.

Es hat eine Kantonale Vorprüfung und Bereinigung stattgefunden. Im April/Mai 2022 wurde eine Informationsveranstaltung und das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Aus dem Mitwirkungsverfahren wurden kleine Bereinigungen vorgenommen. Im nächsten Schritt fand im September/Oktober 2022 das Einwendungsverfahren statt. Es gab eine Einwendung, welche ohne grosses Verfahren behandelt werden konnte. Heute Abend liegt die Teilrevision zur Genehmigung vor. Anschliessend steht noch die kantonale Genehmigung aus. Dann tritt die neue BNO in Kraft.

Gewässerräume

In Wohlenschwil ist der § 127 des Baugesetzes zur Anwendung gekommen. Dieser legt fest, wie gross die Uferstreifen bei grossen Flüssen Aare, Rhein, Reuss und Limmat oder bei Fliessgewässern innerhalb oder ausserhalb der Bauzone sein muss. Grundlage ist die Fachkarte Gewässerräume. Für Wohlenschwil wurden die Breiten festgelegt. Es wurde darauf geachtet, dass möglichst ein kontinuierlicher Verlauf angestrebt wird und den Grössen der Gewässer Rechnung getragen wird. Bei der Reuss wurde ein Uferstreifen von 15 m festgelegt. Beim Schwarzgraben ein Gewässerraum zwischen 13.5 und 14.5 m. Bei kleinen Fliessgewässern innerhalb der Bauzone je 6 m plus Sohlenbreite, ergibt 13 m. Bei Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone 11 m, mit Ausnahme des Schwarzgrabens. Bei Eindolungen ausserhalb der Bauzone 6 m Mindestabstand. Diese neu festzulegenden Gewässerräume wurden in den Plänen Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan festgelegt. Zudem wurde die BNO mit zwei Paragraphen ergänzt: § 25a und 25b BNO. Generell kann gesagt werden, dass alle Regelgewässerräume, welche definiert wurden, von der Fachkarte des Kantons übernommen und festgesetzt werden konnten. So konnten für die Grundeigentümer klare Verhältnisse geschaffen werden. Beispielsweise beim Laubisbach Abfluss Höllebach bis Zufluss Eichstelbach und Eichstelbach-Laubisbach. Es sind rund 15 Parzellen betroffen. Speziell ist die Unterquerung des Gewerbegebäudes bei der Parzelle 953 und 234 (Dorfstrasse rechts, Eingangs Büblikon ab Lenzburgerstrasse). Bei einem Neubau müsste

allenfalls der Bach verlegt oder offengelegt werden. Die Gebäude müssten nachher die Abstände einhalten.

Bei der Zone Oberberg sind rund 10 Parzellen entlang der Hägglingerstrasse betroffen. Diese Parzellen sind relativ schmal und schwierig zum Überbauen. Der Abstand wurde darum um 2 m von 6 m auf 4 m reduziert. Bei einer Einhaltung des Abstandes von 6 m wäre eine Nutzung der Parzelle schwierig.

Entlang des Hühlebachs sind rund 15 Liegenschaften betroffen. 8 Gebäude liegen innerhalb des Gewässerraumes. Für diese Bauten gilt die Besitzstandswahrung. Bei einem Abbruch oder einem Neubau müssen entweder die Gewässerräume eingehalten werden oder es muss eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41 Gewässerschutzordnung eingeholt werden. Dies ist in Dorf- und Kernzonen, in welcher die meisten Liegenschaften liegen, grundsätzlich möglich. Vor allem in dicht besiedeltem Gebiet ist die Aussicht auf eine Ausnahmegewilligung gut möglich. In der Zone W2 sind weitere 3 Parzellen betroffen. Da diese relativ gross sind, sind diese immer noch gut überbaubar.

Bei dieser Entscheidung hat man eine grundsätzliche Interessenabwägung gemacht und hat folgende Kriterien berücksichtigt:

- Die übergeordneten Vorgaben des Gewässerschutz sollen eingehalten werden
- Möglichst nachvollziehbare Abgrenzung gewählt
- Betroffenheit von privaten Liegenschaften; Besitzstandsgarantie und Ausnahmegewilligungen
- Differenz bisheriger Bachabstand / neuer Gewässerraum
- Beachtung Hochwasserschutzmassnahmen
- Betroffenheit normaler Landwirtschaftsparzellen

Bau- und Nutzungsordnung, Höhen

Es gab eine Harmonisierung in formeller Art, da unterschiedliche Messweisen sowie unterschiedliche Bezeichnungen vorhanden sind. Bisher wurde von Gebäudehöhe und Firsthöhe gesprochen. Neu spricht man von Fassadenhöhe und Gesamthöhe. Zudem gibt es unterschiedliche Messpunkte. Die Gebäudehöhe wurde bisher vom tiefsten Punkt (anschliessendes Terrain) bis zum höchsten Punkt (Schnitt der Fassade mit Dachoberfläche) gemessen. Neu wird die Fassadenhöhe talseitig gemessen (grösster Höhenunterschied zwischen Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante Dachkonstruktion). Die Gesamthöhe wird vom tiefsten Punkt auf dem massgebenden Terrain unterhalb der Firstlinie und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Dies hatte zum Teil auch materiell einen Einfluss.

Bisher waren in der Wohnzone 2 und Wohn- und Gewerbezone die Gebäudehöhe mit 7 m und die Firsthöhe mit 10 m festgelegt. Aufgrund der anderen Messweisen wurden diese angepasst auf Fassadenhöhe 7.5 m und Gesamthöhe 10.5 m.

Weitere Anpassungen in der BNO aufgrund IVHB

Es wird eine Aufstellung gezeigt, welche Paragraphen eine Änderung erfahren haben. In den Klammern ist ersichtlich, warum die Anpassung erfolgt ist. Beispielsweise bei den Paragraphen 9 und 10 wird neu von der max. Nettoladenfläche anstelle der Geschossfläche gesprochen. Die Änderung ist erfolgt aufgrund der IVHB. Oder bei § 31 wurde die Definition „mässig störendes Gewerbe“ aufgehoben aufgrund der Veränderung in der Bauverordnung.

Dies waren die wesentlichen Änderungen zur BNO.

Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Es wird darauf hingewiesen, welche Kompetenzen der heutigen Gemeindeversammlung zustehen. Anträge für wesentliche Änderungen führen zu einer Teilrückweisung, d.h. die ganze Revision würde neu beurteilt. Unwesentliche Änderungen können heute Abend beschlossen werden. So ist es gut, dass Paul Keller als Spezialist hier ist, um die nötige Unterstützung zu bieten, damit keine Fehler entstehen.

Diskussion

Paul Fleischmann

In der Zone Oberberg gibt es 10 betroffene Landeigentümer. Zwei Grundstücke wurden ausgenommen, eines davon gehört Erika Schibli. Bei diesen zwei Grundstücken wurde der Gewässerabstand auf 4 m reduziert. Bei den anderen wurde keine Reduktion vorgenommen. Er hat versucht eine Antwort zu bekommen, hat aber bis heute keine befriedigende erhalten. Darum ist er aufgrund der Gleichstellung und Gleichberechtigung dafür, dass von der Liegenschaft Meili bis Ciarla die gleichen Grenzabstände gelten sollen wie an der Hagglingerstrasse 4.

Paul Keller, arcoplan klj

Es ist nicht korrekt, dass ein schmalerer Gewässerraum ausgeschieden wurde. Es wurde in diesem Bereich 4 m gegen die Hagglingerstrasse ausgeschieden, weil zwischen Bach und Wald ein Abstand von mehr als 6 m vorhanden ist. Die Grundbreite von 13 m sind grundsätzlich bei allen Parzellen auch eingehalten. Die sehr schmalen Parzellen können mit 4 m gar nicht überbaut werden. Es ist grundsätzlich keine Ausnahme, dass in diesem Abschnitt, ein schmalerer Gewässerraum festgelegt wurde, sondern man hatte mit der neuen Gewässerverordnung die Möglichkeit, dass der Gewässerraum einseitig festgelegt werden kann. Wenn zwischen Waldgrenze und Bachverlauf schon mehr Platz besteht, dann kann auf der anderen Seite weniger Abstand ausgeschieden werden. Davon wurde gebraucht gemacht.

Paul Fleischmann

Er sieht keinen Unterschied zwischen dem Abstand zum Bach und dem Abstand zum Wald. Der Wald geht auf der ganzen Länge bis zum Bach. Nicht nur bei diesem Stück Land, wo ein grösserer Abstand besteht.

Paul Keller, arcoplan klj

Der Hinweis stimmt nicht. Der Wald geht nicht bis zum Bach. Die blaue Linie zeigt das Gewässer. Die dunkelgrüne Linie ist der Wald. Es gibt eine eigene Bachparzelle. Die Waldgrenze ist nicht gleichzeitig der Bach. Die Aussage ist darum nicht korrekt.

Jörg Friedli

Was ist die Begründung, dass beim Schwarzgraben der Gewässerraum von 11 m auf eine Breite von 13.5 m bis 14.5 m angehoben wurde? Wie ist es im Bereich der Schrebergärten? Wie sieht das Vorgehen aus, um gegen die vorliegende BNO vorzugehen?

Paul Keller, arcoplan klj

Bezüglich Opposition gegen die BNO. Es wurde ein Mitwirkungsverfahren und ein Auflageverfahren durchgeführt. Dort hätten Eingaben gemacht und das Rechtsmittel ergriffen werden können wie bei normalen Nutzungsplanungsverfahren. Soweit er weiss, sind keine Eingaben von Jörg Friedli eingegangen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Breiten, die ausgeschieden wurden, gewässerschutzrechtlich vorgegeben sind. Wir haben keinen Spielraum. Die minimalen Breiten sind hier umgesetzt. Es gilt immer Gerinnesohle plus Uferstreifen. Beim Schwarzgraben ist es etwas spezieller, da der Bach breiter als 2 m ist. Für diese Fälle gibt es eine Formel aus der Gewässerschutzverordnung: Gewässersohlebreite x 2.5 + 7 m. Darum ist die Gesamtbreite beim Schwarzgraben etwas breiter.

Wenn die Schrebergärten heute innerhalb der Gewässerräume liegen, werden die Abstandsvorschriften nicht eingehalten. Grundsätzlich besteht bei allen kleinen Bächen bereits heute schon ein Gewässerabstand von 6 m. Alle Bäche mit einem Gewässerabstand zwischen 13 bis 14 m erfahren keine Steigerung der Gesamtgewässerraumbreite. Es wurde gemäss Gewässerschutzverordnung einfach anders gemessen. Zusätzlich werden die Abstände im Plan

aktiv dargestellt. Bisher waren diese nur im § 127 Baugesetz festgehalten und auf dem Plan waren die Abstände nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat festgelegt, dass die Umsetzung der Gewässerräume in den Plänen ersichtlich sein muss, damit dies jeder Eigentümer einsehen kann. Die festgelegten Breiten können gemäss Gewässerschutzverordnung nicht verschmälert werden. Die einzige Ausnahme betrifft die Kernzonen im sogenannt dicht bebauten Gebiet. In diesen Zonen können Gewässerräume unter Umständen verschmälert werden. Bei Sanierungen oder Ersatzbauten von Gebäuden, welche unter Besitzstand stehen, ist allenfalls eine Ausnahmegewilligung möglich. Bei der Liegenschaft der Friedli Fahrzeuge AG verläuft quer durch die Parzelle (unter der Liegenschaft) ein eingedolter Bach. Bisher konnten Liegenschaften bebaut werden. Jetzt wird aktiv und klar dargelegt, dass ein Widerspruch besteht. Bei künftigen Fällen ist in einem Baugesuch eine Interessenabwägung vorzunehmen. Wenn genügend Gründe vorliegen, ist eine Ausnahme allenfalls möglich.

Jörg Friedli

Ist die Strasse auch im Gewässerraum?

Paul Keller, arcoplan klg

Strassen werden grundsätzlich auch miteinbezogen. Auswendig kann er dies nicht beantworten, dafür müsste er den Plan einsehen. Auch in diesem Fall wäre eine Interessenabwägung im Baugesuchsverfahren erforderlich. Bestehende Strassen können saniert, unterhalten und gepflegt werden. Mit den kantonalen Fachabteilungen Landschaft und Gewässer sowie Tiefbau ist abgesprochen, dass ersichtlich sein soll, wo die Gewässerraumbreiten durchlaufen. Es entspricht der neusten Praxis wie die kantonalen Vorgaben der Gewässerräume umgesetzt werden müssen.

Jörg Friedli

Sind für den eingedolten Bach, welcher unter Friedli Fahrzeuge AG und Friedli Gemüse durchläuft, auch Gewässerräume ausgeschieden?

Paul Keller, arcoplan klg

Gemäss gesetzlicher Pflicht müssen die Gewässerräume im Baugebiet flächig dargestellt werden. In der Spezialzone Landwirtschaft läuft ein eingedolter Bach. Es gelten nur die Abstände aber die Bewirtschaftungsbeschränkungen nicht. Dies ist der Unterschied zwischen den Festlegungen der eingedolten Bäche im Kulturland und im Baugebiet.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

ABSTIMMUNG	Die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung BNO wurde mit 93 Ja zu 12 Nein genehmigt.
-------------------	--

5. Verschiedenes

Gemeindeammann Erika Schibli

informiert weiter über folgende Punkte mit Visualisierung durch Power-Point:

Knoten Usserdorf

Das Thema «Knoten Usserdorf» wird uns noch einige Zeit begleiten. Sie können sich erinnern, dass aus der Versammlung ein Antrag gestellt wurde, dass die Situation am Knoten Usserdorf genauer angeschaut und optimiert werden muss.

Wir haben es geschafft, dass der Kanton die Situation an der Lenzburgerstrasse geprüft hat. Es ist vorgesehen, das Sanierungsprojekt der Lenzburgerstrasse vorzuziehen. Die Gemeinde ist eingeladen zum Mitmachen. Der Projektantrag beim Kanton zum Projekt Lenzburgerstrasse wurde genehmigt. Derzeit läuft kantonsintern eine Koordinationsumfrage, um den Projektperimeter festzulegen.

Es ist eine Startsitung mit Einbezug der Gemeinde Wohlenschwil im Herbst 2023 vorgesehen. Erika Schibli hofft, dass diese Sitzung wie geplant abgehalten werden kann und die Gemeinde nicht wieder nachhacken muss.

Nach Festlegung des Projektperimeters wird die Submission zur Suche eines Ingenieurbüros durchgeführt, welches die Planung übernimmt. Die Projektvarianten werden nicht vor Ende 2024 vorliegen. Die Abläufe beim Kanton dauern bekanntlich leider etwas länger. Die Gemeinde wird so bald als möglich eine Arbeitsgruppe einsetzen. Wir hoffen, dass wenigstens der vorliegende Zeitplan eingehalten wird. Wir bleiben sicher dran und werden uns laufend beim Kanton erkundigen.

Grillfest mit «Wolischwiler» und Musikschulkonzert

Am 16. Juni 2023 findet das Grillfest statt. Sie erinnern sich, dass dies während der Coronapandemie sistiert werden musste. Dieses Jahr kann dieses Fest wieder durchgeführt werden. Es gibt Wolischwiler Bier, die Musikschule hält ein Konzert ab und die Tagesstrukturen führen einen Kuchenstand mit Kaffee. Kommen Sie vorbei, wenn Sie zuhause sind.

Abstimmungen vom 18. Juni 2023

Am Sonntag, 18. Juni 2023 finden die nächsten Abstimmungen statt. Es gibt wieder einmal eidgenössische und kantonale Vorlagen, zu welchen wir Stellung nehmen können. Zudem wählen wir ein neues Gemeinderatsmitglied und einen neuen Gemeindeammann. Es wäre schön, wenn möglichst viele Leute an der Abstimmung und Wahl teilnehmen. Für gewählte Personen ist es schöner, wenn eine gute Stimmbeteiligung zu verzeichnen ist.

Kulturkommission – Ausflug in den Reusspark

Die Kulturkommission unternimmt mit den Interessierten einen Ausflug in den Reusspark. Im Reusspark gibt es zwei Führungen, etwas zu Essen und zu Trinken. Der Reusspark ist ein interessantes Projekt. Es ist nicht nur ein Alters- und Pflegeheim, sondern bietet auch eine interessante Geschichte. Wer sich für die Geschichte oder «sGnadenthal» interessiert, sollte sich unbedingt anmelden.

Bundesfeier

Am 1. August 2023 findet die traditionelle Bundesfeier statt. Wir hoffen, dass das Wetter dieses Jahr wieder einmal ein Höhenfeuer zulässt. Zuständig für die Organisation ist die Jubla. Diese wird unterstützt von diversen weiteren Vereinen.

Die Jubla macht viel für unsere Jugendlichen und ist seit Jahren sehr aktiv. Sie werden Freude haben und haben es verdient, wenn sie unterstützt werden. Also kommen sie zahlreich vorbei.

Diskussion

Erwin Binder

Er ist positiv überrascht, dass bezüglich Knoten Usserdorf nun tatsächlich etwas geht. Auch wenn es lange geht, wenigstens läuft was und ist auf gutem Weg.

Vielen Dank an die Personen, welche die Hecken Richtung Mellingen geschnitten haben. Dies ist sehr wichtig für die Sicherheit und die Ausfahrt in die Hauptstrasse, damit die anderen Verkehrsteilnehmer frühzeitig gesehen werden. Das andere ist die Geschwindigkeit auf dieser Strasse. Gemäss Kanton ist es eine Ausserortsstrasse, für ihn ist es allerdings eine Innerortsstrasse.

Gemeindeammann Erika Schibli

Dies ist ein Thema, welches im Zusammenhang mit dem Projekt Sanierung Lenzburgerstrasse angegangen werden soll. Wenn wir mit verschiedenen Themen an den Kanton gelangen, verzetteln sie sich und das wollen wir nicht. Wir möchten eine bessere Situation für unser Dorf erreichen. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt sind die kantonalen Fachstellen auch auf die Mitwirkung der Gemeinde angewiesen. Da stehen unsere Chancen bei der Verhandlung besser. Es ist ein Geben und Nehmen.

Erwin Binder

Er wollte nur nochmals stupfen. Werden Geschwindigkeitskontrollen an der Lenzburgerstrasse durchgeführt.

Gemeindeammann Erika Schibli

Ja, es werden Kontrollen durchgeführt und es gibt auch immer einige Übertretungen. Allerdings muss gesagt werden, dass es keine Ausreisser gibt, welche mit massiv überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind.

Vizeammann Roger Aerne

Die Temporeduktion ist ein spannendes Thema. An der Mühlematt- und Museumstrasse starten demnächst die Sanierungsarbeiten. Während dieser Zeit wird der Bus eine andere Route fahren. Zudem beginnen an der Steilstrecke Laubisbach die Bauarbeiten. Während diesen Bauarbeiten wird das Tempo an der Lenzburgerstrasse auf 40 km/h reduziert. Wer sich erinnern kann, weiss, dass während dem Dorffest das Tempo auf 30 km/h reduziert war. Dies war eine schöne Erfahrung.

Alan Chen

Sie sind neu im Dorf und viel zu Fuss im Dorf unterwegs. Sie haben festgestellt, dass es keinen sicheren Fussweg von Büblikon in die Migros Mellingen gibt. Ist im Rahmen des Strassensanierungsprojekt etwas angedacht, dass die Situation für Fussgänger oder Velofahrer verbessert wird.

Gemeindeammann Erika Schibli

Es ist keine andere Lösung in Sicht. Es gibt die Möglichkeit, durchs Dorf Wohlenschwil zu gehen. Der Veloweg führt auch durchs Dorf. Wenn man mit den Kindern sicher unterwegs sein möchte, wird empfohlen, die Unterführung zu nehmen und die Hauptstrasse entlang zu gehen. So gelangt man zum Kreisel und sicher zur Migros.

Alan Chen

Das ist ein sehr grosser Umweg. Er fragt sich, warum es keine bessere Lösung gibt.

Vizeammann Roger Aerne

Er würde ihm gerne Schleichwege zeigen, damit er schnell und sicher ankommt. Da er selbst viel zu Fuss und mit dem Velo unterwegs ist, kennt er zahlreiche Wege und Abkürzungen.

Jan Stettler

Immer am Freitagabend von 20.00 bis 22.00 Uhr findet das Männerturnen statt. Sie freuen sich auf neue Mitglieder.

Ebenso sucht der Samichlaus weitere Helfer. Wer interessiert ist, kann sich auf www.samichlaus-wohlenschwil.ch melden.

Thomas Bättig

Sie wohnen an der Reusstalstrasse. Aus welchem Grund hat es dort keinen Abfalleimer? Sie gehen regelmässig Abfall zusammensammeln und füllen jeweils ganze Säcke. Es wäre schön, wenn im Bereich der Parkplätze ein Abfalleimer aufgestellt werden könnte.

Gemeindeammann Erika Schibli

Wir werden dies anschauen und allenfalls direkt einen Abfalleimer aufstellen. Ansonsten werden wir wieder informieren.

Das Wort aus der Versammlung wird anschliessend nicht weiter verlangt.

Dank

Erika Schibli dankt allen Anwesenden für die heutige Teilnahme. Es freut sie sehr, dass sie zum Apéro einladen darf. Zum schönen Sommerabend gibt es Würste vom Grill. Wer keine Wurst möchte, kann sich an den Käseplatten bedienen. Das Brot dazu kommt vom Nüeltschhof und wurde von Familie Füglistaller gespendet. Herzlichen Dank.

Sie wünscht allen einen schönen Sommer und denjenigen die in die Ferien fahren, eine gute Reise und gesunde Rückkehr. Sie freut sich bereits auf die nächste Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023.

Schluss: 21.55 Uhr

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLENSCHWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Erika Schibli

Angela Casadei



Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, sind sämtliche an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2022 gefassten Beschlüsse am 28. Juli 2022 **in Rechtskraft erwachsen**.

Wohlenschwil, 28. Juli 2022

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
WOHLENSCHWIL**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



Erika Schibli

Angela Casadei